

ALTERSRENTE

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und eine rentenrechtliche Zeit von 15 Jahren zurückgelegt haben.

Ausnahme: in der Übergangszeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2029 können Versicherte – Frauen, die eine rentenrechtliche Zeit von 15 Jahren zurückgelegt haben, den Anspruch auf eine Altersrente unter den folgenden Voraussetzungen erwerben:

ALTERSRENTE (eine rentenrechtliche Zeit von mindestens 15 Jahren)					
Jahr	Alter		Jahr	Alter	
	J.	M.		J.	M.
2014	61	0	2022	63	0
2015	61	3	2023	63	3
2016	61	6	2024	63	6
2017	61	9	2025	63	9
2018	62	0	2026	64	0
2019	62	3	2027	64	3
2020	62	6	2028	64	6
2021	62	9	2029	64	9

Ab 2031 steigt die Altersgrenze für die Altersrente stufenweise:

ALTERSRENTE (eine rentenrechtliche Zeit von mindestens 15 Jahren)					
Jahr	Jahr		Jahr	Jahr	
	J.	M.		J.	M.
2031	65	3	2035	66	3
2032	65	6	2036	66	6
2033	65	9	2037	66	9
2034	60	0	2038 und weiter	67	

Bei Versicherten, die zum ersten Mal den Anspruch auf eine Altersrente nach dem vorgeschriebenen Lebensalter erwerben, wird der Zugangsfaktor für jeden Kalendermonat nach Vollendung der für den Anspruch vorgeschriebenen Alters um 0,15% angehoben.

Versicherte haben den Anspruch auf eine Altersrente für langjährig Versicherte, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet und eine rentenrechtliche Zeit von 41. Jahren zurückgelegt haben. Der Zugangsfaktor für diese Rente wird um 0,15% für jeden Kalendermonat nach Vollendung des 60. Lebensjahres angehoben und zwar maximal um 5 Jahre. Personen, die das vorgeschriebene Alter für eine Altersrente erreicht haben, wie in der ersten Spalte erwähnt ist, haben keinen Anspruch auf diese Rente.

VORZEITIGE ALTERSRENTE

Versicherte können eine vorzeitige Altersrente erwerben, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet und eine rentenrechtliche Zeit von 35 Jahren zurückgelegt haben.

Ausnahme: in der Übergangszeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Dezember 2029 können Versicherte - Frauen den Anspruch auf

eine vorzeitige Altersrente unter den folgenden Voraussetzungen erwerben:

Jahr	VORZEITIGE ALTERSRENTE			
	Alter		Jahre rentenrechtlicher Zeiten	
	J.	M.	J.	M.
2014	56	0	31	0
2015	56	3	31	3
2016	56	6	31	6
2017	56	9	31	9
2018	57	0	32	0
2019	57	3	32	3
2020	57	6	32	6
2021	57	9	32	9
2022	58	0	33	0
2023	58	3	33	3
2024	58	6	33	6
2025	58	9	33	9
2026	59	0	34	0
2027	59	3	34	3
2028	59	6	34	6
2029	59	9	34	9

Der Zugangsfaktor für die Feststellung der vorzeitigen Altersrente wird für jeden Kalendermonat vor Vollendung der für eine Altersrente vorgeschriebenen Lebensjahre herabgesetzt.

WARTEZEITJAHRE	35	36	37	38	39	40
ABSCHLAG PRO MONAT	0,34%	0,32%	0,30%	0,25%	0,15%	0,10%

Ausnahme: in der Übergangszeit wird die vorzeitige Altersrente für Versicherte-Frauen auf folgende Weise herabgesetzt:

IM JAHR	WENN VERSICHERTE FOLGENDE WARTEZEITJAHRE –MONATE ZURÜCKGELEGT HAT					
	32 und weniger	33-0	34-0	36-0	37-0	38-0
2014	32-3 und weniger	33-3	34-3	36-3	37-3	38-3
2015	32-6 und weniger	33-6	34-6	36-6	37-6	38-6
2016	32-9 und weniger	33-9	34-9	36-9	37-9	38-9
2017	33-0 und weniger	34-0	35-0	37-0	38-0	39-0
2018	33-3 und weniger	34-3	35-3	37-0	38-0	39-0
2019	33-6 und weniger	34-6	35-0	37-0	38-0	39-0
2020	33-9 und weniger	34-9	35-0	37-0	38-0	39-0
2021	34-0 und weniger	35-0	36-0	37-0	38-0	39-0
2022	34-3 und weniger	35-3	36-0	37-0	38-0	39-0
2023	34-6 und weniger	35-6	36-0	37-0	38-0	39-0
2024	34-9 und weniger	35-9	36-0	37-0	38-0	39-0
2025	35-0 und weniger	36-0	37-0	38-0	39-0	
2026	35-3 und weniger	36-0	36-3	37-3	38-3	39-3
2027	35-6 und weniger	36-0	36-6	37-6	38-6	39-6
2028	35-9 und weniger	36-0	36-9	37-9	38-9	39-9
2029	35-9 und weniger	36-0	36-9	37-9	38-9	39-9

DIE RENTE WIRD FÜR JEDEN MONAT DES VORBEZUGS UM DIESE % REDUZIERT	0,34%	0,32%	0,30%	0,25%	0,15%	0,10%

Ab 2031 steigt die Altersgrenze für die vorzeitige Altersrente stufenweise:

VORZEITIGE ALTERSRENTE (eine rentenrechtliche Zeit von mindestens 35 Jahren)					
Jahr	Jahr		Jahr	Jahr	
	J.	M.		J.	M.
2031	60	3	2035	61	3
2032	60	6	2036	61	6
2033	60	9	2037	61	9
2034	61	0	2038 und weiter	62	

Den Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente wegen Insolvenz des Arbeitgebers erwirbt ein Versicherter, der nach Beendigung der Versicherung wegen Insolvenz, unmittelbar vor Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente, wie in der vorherigen Spalte erwähnt, mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung als arbeitslose Person beim Arbeitsamt gemeldet war.

ERWERBSMINDERUNGSRENTE (INVALIDITÄTSRENTE)

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit liegt vor, wenn die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen dauerhafter Änderungen seines Gesundheitszustands, die durch keine medizinische Behandlungsmassnahmen beseitigt werden können, um mehr als die Hälfte im Vergleich zu einem gesunden Versicherten mit gleicher oder ähnlicher Ausbildung reduziert ist.

Restleistungsvermögen liegt vor, wenn ein Versicherter mit der verminderten Erwerbsfähigkeit nach der beruflichen Rehabilitation andere Tätigkeiten vollzeitig ausüben kann.

Teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn ein Versicherter mit der verminderten Erwerbsfähigkeit nach einer beruflichen Rehabilitation andere Erwerbstätigkeiten nicht vollzeitig ausüben kann, ist jedoch in der Lage, mindestens 70% der Arbeitszeit eine angepasste Erwerbstätigkeit des gleichen oder ähnlichen Ausbildungsniveaus auszuüben.

Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn ein Versicherter völlig erwerbsunfähig ist und über kein Restleistungsvermögen verfügt.

Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente (Invaliditätsrente) haben Versicherte (Männer oder Frauen) aufgrund ihrer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung wegen Krankheit oder Verletzung außerhalb der Arbeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres und wenn die zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten mindestens ein Drittel ihres Berufslebens decken, bzw. mindestens ein Drittel des Zeitraums zwischen der Vollendung des 20. Lebensjahres und dem Tag des Eintritts der Invalidität (für Versicherte mit höherem Fachschulabschluss zwischen der Vollendung des 23. Lebensjahres und dem Tag des Eintritts der Invalidität und für Versicherte mit

Universitätsausbildung zwischen der Vollendung des 26. Lebensjahres und dem Tag des Eintritts der Invalidität). Die belegungsfähige Zeit reduziert sich um Zeiten der Leistung eines Wehrdienstes und um Arbeitslosigkeitszeiten.

Das Recht auf eine *befristete Invaliditätsrente* hat ein Arbeiter mit Behinderung (Invalidität) aufgrund des Arbeitsunfalls, der nach einer beruflichen Rehabilitation für andere Erwerbstätigkeiten qualifiziert ist, unter Voraussetzung, dass er/sie nach der Rehabilitation mindestens 5 Jahre arbeitslos war und dass die Arbeitslosigkeit bis zu seinem/ihrer 58. Lebensjahr dauerte.

HINTERBLIEBENENRENTE

Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben:

- Witwen bzw. Witwer
- ein außerehelicher Partner, der mit dem Versicherten oder mit dem Rentenbezieher bis zu seinem Tod mindestens drei Jahre im gemeinsamen Haushalt lebte
- geschiedene Ehegatten mit einem Unterhaltsanspruch
- Kinder (leibliche, uneheliche, adoptierte Kinder und Stiefkinder, die vom Versicherten unterhalten wurden)
- Eltern, die vom Versicherten bis zu seinem Tod unterhalten wurden

Allgemeine Voraussetzungen für verstorbene Versicherte

- 5 Jahre Versicherungszeiten oder mindestens 10 Jahre rentenrechtlicher Zeiten
- Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsrente sind nach der zurückgelegten Zeiten erfüllt
- Ein verstorbener Versicherter hat eine Altersrente, vorzeitige Altersrente oder Invaliditätsrente bezogen oder befand sich in der beruflichen Rehabilitation

Wenn die Ursache des Todes **ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit** ist, wird der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente ohne Rücksicht auf die Dauer der rentenrechtlichen Zeiten erworben.

Besondere Voraussetzungen

Witwen und Witwer, außereheliche Partner oder geschiedene Ehegatten mit einem Unterhaltsanspruch

- wenn sie vor dem Tod des Versicherten das 50. Lebensjahr vollendet haben **oder**
- wenn sie jünger als 50 sind und wenn die volle Erwerbsminderung bis zum Todestag des Versicherten oder innerhalb eines Jahrs nach dem Tod des Versicherten eingetreten ist
- ohne Rücksicht auf die vollendeten Lebensjahre, wenn sie gegenüber ihrem Kind/ihren Kindern, das/die einen Hinterbliebenenanspruch hat/haben, ihre elterlichen Pflichten ausfüllen

Witwen/Witwer/außereheliche Partner, die bis zum Tod des Ehegatten/außerehelichen Partners das 50. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, jedoch das 45. Lebensjahr, haben den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente nach Vollendung ihres 50. Lebensjahres.

Kinder

- Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr; ab 15. Lebensjahr, wenn sie sich in einer regelmäßigen Schulausbildung befinden, aber längstens bis zum 26. Lebensjahr;
- Kinder nach dem vollendeten 15. Lebensjahr, die sich in keiner regelmäßigen Schulausbildung bis zum 18. Lebensjahr befinden, im Zeitraum wenn sie nicht beschäftigt sind; Kinder können den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente auch nach diesem Zeitpunkt erwerben, wenn bei ihnen volle Erwerbsminderung eingetreten ist und wenn sie vom Versicherten oder Rentenbezieher bis zu seinem Tod unterhalten worden sind;
- Kinder, bei denen während der Dauer des Anspruchs auf die Hinterbliebenenrente volle Erwerbsminderung eingetreten ist, behalten den Anspruch solange diese Erwerbsminderung vorhanden ist;

Eltern

- wenn sie bis zum Tod des Versicherten das 60. Lebensjahr vollendet haben **oder**
- wenn sie jünger als 60 sind und wenn bei ihnen noch vor dem Tod des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten volle Erwerbsminderung eingetreten ist, solange diese Erwerbsminderung dauert;

Die Bestimmungen in Bezug auf Gewährung, Feststellung, Bezug, Neuberechnung und Aufhebung einer Hinterbliebenenrente werden entsprechend auch auf Familienmitglieder eines Versicherten oder eines Rentenbeziehers angewendet, der eine eingetragene Lebenspartnerschaft abgeschlossen hat und zwar: auf den Lebenspartner, auf das unterhaltsberechtignte Kind, auf das Kind des verstorbenen Lebenspartners, den er unterhalten hat und auf den Lebenspartner eines Elternteils, den er unterhalten hat.

HRVATSKI ZAVOD ZA MIROVINSKO OSIGURANJE
Središnja služba
A. Mihanovića 3
10000 Zagreb
Hrvatska
☎+385 1 4595 500
www.mirovinsko.hr



ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE RENTE IN KROATIEN NACH DEM RENTENVERSICHERUNGSGESETZ (KÜRZER ÜBERBLICK)



Geltendes Gesetz:

RENTENVERSICHERUNGSGESETZ
(seit dem 1. Januar 2014 in Kraft)
"Narodne novine" (Amtsblatt),
Nr. 157/13 151/14, 33/2015, 93/2015, 120/2016